

Nr.	Anlage	GRZ 1 (Hauptanlage nach § 19 II BauNVO 1990)	GRZ 2 (§ 19 IV BauNVO 1990)	Keine Anrechnung
1	Arkaden, Passagen, Laubengänge	X		
2	Erker und ähnliche Vorbauten, Loggien, Balkone (grundsätzlich Gebäude- teile, die die Erde nicht berühren):			
	– ≤ 1,00 m			X
	– > 1,00 m	X		
3	Terrassen			
	– mit der Hauptanlage baulich oder funktional verbunden	X		
	– gewerblich genutzt unabhängig von ihrer Lage	X		
	– mit der Hauptanlage nicht baulich oder funktional verbunden, d.h. von der Hauptnutzung mindestens 3 m entfernt		X	
	<u>Anmerkungen:</u>			
	– Sobald eine Terrasse ganz oder teil- weise innerhalb eines 3-m-Streifens der Hauptanlage liegt, ist ihre gesamt- e Fläche der GRZ I zuzurechnen.			
	– Nur Terrassen, die sich vollständig außerhalb des 3-m-Streifens der Hauptanlage befinden, sind auf die GRZ II anzurechnen.			
	– Die Art der Flächenversiegelung (Wasserdurchlässigkeit) bleibt bei GRZ-Berechnung unberücksichtigt.			
4	Kellertreppen, Laderampen	X		
5	Eingangstreppen			
	– ≤ 3 Stufen (H ≤ 60 cm) und einer Podestfläche von 1,50 m x 1,50 m			X
	– Eingangstreppen > 3 Stufen (H > 60 cm)	X		
	– Eingangsrampen > 0,60 m Endhöhe und einer L x B von ca. 12 m x 1,50 m	X		
	<u>Anmerkungen:</u>			
	– Entladungsrampen (Rampentisch) z. B. bei Supermärkten sind immer Teil der Hauptanlage.			
6	Dachüberstände und Eingangsüber- dachungen			
	– ≤ 1,00 m			X
	– > 1,00 m	X		
7	Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen Die Art der Flächenversiegelung (Was- serdurchlässigkeit) bleibt bei GRZ- Berechnung unberücksichtigt.		X	
8	Wege zur direkten Erschließung der Hauptanlage > 1,50 m Breite		X	

Nr.	Anlage	GRZ 1 (Hauptanlage nach § 19 II BauNVO 1990)	GRZ 2 (§ 19 IV BauNVO 1990)	Keine Anrechnung
	Zuwegungen zu gewerblich genutzten Grundstücken		X	
9	Versiegelte Plätze, auch wenn nicht befahrbar – ≤ 5,00 m ² – > 5,00 m ² <u>Anmerkungen:</u> – Reine Wohnwege, Gartenwege usw. werden gar nicht angerechnet, sofern sie nicht über Gebühr versiegelt sind (vgl. versiegelte Plätze > 5,00 m ²) – Bei der 5,00 m ² -Grenze sind gleichartige Nebenanlagen zusammenzufassen (z. B. zwei Mülltonnenschränke je 4,00 m ² -Anrechnung). Wird die 5,00 m ² -Grenze überschritten, ist die gesamte Grundfläche anzurechnen (also im Beispiel 8,00 m ²). Gleiches gilt für die anderen in der Tabelle genannten Größenbeschränkungen.		X	X
10	Feuerwehrlächen – Wege und -umfahrungen – Aufstellflächen – Bewegungsflächen		X X X	
11	Garagen, Carports, Tiefgaragen (sofern nicht Teil der Hauptanlage) und Stellplätze mit Zufahrten und Rangierflächen Tiefgaragen und Keller als Teil der Hauptanlage	X	X	
12	Versiegelte Abstellflächen für Fahrräder, Freisitze, Gartenhäuser, Technikanlagen, Kleintierställe, Schuppen, Gewächshäuser, nicht mit der Hauptanlage verbundene Schwimmbecken, Mülltonnenschränke, Grill, Außenkamine, Trafos, freistehende Solaranlagen u. ä. – ≤ 5,00 m ² – > 5,00 m ² <u>Anmerkungen:</u> – Bei der 5,00 m ² -Grenze sind gleichartige Nebenanlagen zusammenzufassen (z. B. zwei Mülltonnenschränke je 4,00 m ² -Anrechnung). Wird die 5,00 m ² -Grenze überschritten, ist die gesamte Grundfläche anzurechnen (also im Beispiel 8,00 m ²). Gleiches gilt für die anderen in der Tabelle genannten Größenbeschränkungen.		X	X

Nr.	Anlage	GRZ 1 (Hauptanlage nach § 19 II BauNVO 1990)	GRZ 2 (§ 19 IV BauNVO 1990)	Keine Anrechnung
	– Die Art der Flächenversiegelung (Wasserdurchlässigkeit) bleibt bei GRZ-Berechnung unberücksichtigt.			
13	Spielplatzanlagen, Maste, Klopfstangen u. ä.			X
14	Einfriedungsmauern und Pfeiler, Stützmauern			X
15	Anlagen für Abwasser und zur Niederschlagsbeseitigung – ≤ 5,00 m ² – > 5,00 m ² <u>Anmerkung:</u> Bei der 5,00 m ² -Grenze sind gleichartige Nebenanlagen zusammenzufassen (z. B. zwei Mülltonnenschränke je 4,00 m ² -Anrechnung). Wird die 5,00 m ² -Grenze überschritten, ist die gesamte Grundfläche anzurechnen (also im Beispiel 8,00 m ²). Gleiches gilt für die anderen in der Tabelle genannten Größenbeschränkungen		X	X
16	Schächte, Gruben, Kläranlagen, Tanks (oberirdisch oder unterirdisch) u. ä. – ≤ 5,00 m ² – > 5,00 m ² <u>Anmerkung:</u> Bei der 5,00 m ² -Grenze sind gleichartige Nebenanlagen zusammenzufassen (z. B. zwei Mülltonnenschränke je 4,00 m ² -Anrechnung). Wird die 5,00 m ² -Grenze überschritten, ist die gesamte Grundfläche anzurechnen (also im Beispiel 8,00 m ²). Gleiches gilt für die anderen in der Tabelle genannten Größenbeschränkungen		X	X
17	Sportplätze, Biergärten, Freischankflächen, Lagerplätze, Betriebsflächen	X		